

Bielefeld, 03. Dezember 2020
69500/223/229

Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

In diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

1. Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 01.01.2021

Mit der Absicht die Konjunktur anzukurbeln und Arbeitsplätze zu erhalten, senkte die Bundesregierung befristet bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.

Die Anwendung der reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, ist nicht mehr möglich. Diese unterliegen ab 01.01.2021 wieder den Steuersätzen von 19 % bzw. 7 %. **Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Umsatzsteuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung. Maßgebend ist vielmehr der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung.**

Wann ist eine Leistung ausgeführt?

1. Sonstige Leistungen:

Sonstige Leistungen (einschließlich Werkleistungen) sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt.

Diplom-Kaufmann
Friedrich von Hollen
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2019)

Dieter Rott
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.12.2017)

Elisabeth Hartge
Steuerberaterin
Fachberaterin für Controlling
und Finanzwirtschaft

Finanzwirt
André Schetzke
Rechtsanwalt

Diplom-Kaufmann
Dr. Max Domeier jr.
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
(bis zum 31.03.2020)

Diplom-Finanzwirt
Dirk Jostes
Steuerberater

Diplom-Kaufmann
Stefan Köhn
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)
Dominek Moch
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann
Dr. Sven Meier
Steuerberater

Diplom-Betriebswirtin (FH)
Edeltraud Altenseuer *
Steuerberaterin

Diplom-Kauffrau
Nina Neumann *
Steuerberaterin

Diplom-Wirtschaftsinformatiker
Sebastian Pollmanns *
Steuerberater

* Angestellte nach
§ 58 StBerG

H R P
von Hollen, Rott und Partner
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Oberntorwall 16 – 18
33602 Bielefeld
Postfach 10 15 03
33515 Bielefeld

Telefon 0521 557788-0
Telefax 0521 557788-80

info@hrp-bielefeld.de
www.hrp-bielefeld.de

Partnerschaftsregister
AG Essen PR 1629

UST-IdNr.: DE247732143

Bank	Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG	Deutsche Bank AG	Sparkasse Bielefeld	Commerzbank AG
BLZ	478 601 25	480 700 24	480 501 61	480 800 20
Konto	3 534 567 401	2 480 333	90 50	190 334 400
BIC	GENODEM1GTL	DEUTDE33XXX	SPBIDE33BXXX	DRESDEFF480
IBAN	DE61 4786 0125 3534 5674 01	DE47 4807 0024 0248 0333 00	DE25 4805 0161 0000 0090 50	DE58 4808 0020 0109 3344 00

2. Lieferungen (einschließlich Werklieferung, bei der der Gegenstand befördert/versendet wird):

Lieferungen, bei denen der Gegenstand befördert oder versendet wird, werden im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung ausgeführt.

3. Werklieferungen (bei denen der fertige Gegenstand nicht befördert oder versendet wird):
Der Werkliefervertrag wird mit Übergabe und Abnahme des fertiggestellten Werks erfüllt.

4. Übrige Lieferungen (z. B. die sog. ruhenden Lieferungen im Reihengeschäft oder Grundstücke):

Die nicht unter 2. oder 3. fallenden Lieferungen sind ausgeführt, wenn dem Erwerber die Verfügungsmacht verschafft worden ist.

Dies gilt auch für sog. Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung ein gesondertes Entgelt vereinbart wird. Typische Fälle von Teilleistungen sind Miet- oder Leasingverträge mit monatlich (vierteljährlich) vereinbarten Miet- oder Leasingraten.

Beispiel Handwerkerleistungen: Der Steuersatz bei Handwerkerleistungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Werklieferung, d. h. dem Abschluss und der Abnahme des Werkes. Wird eine Handwerkerleistung zwischen dem 30.06.2020 und 31.12.2020 abgenommen, gilt der Steuersatz von 16 %. Erfolgt die Abnahme erst nach dem 31.12.2020, gilt der höhere Steuersatz von 19 %. Unter weiteren (strengen) Voraussetzungen kann diese Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und somit ein Teil der Leistung vor dem 01.01.2021 abgenommen und noch mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Hinweis zu Anzahlungen: Eine Anzahlung unterliegt dem Grundsatz nach demjenigen Umsatzsteuersatz, der bei der Vereinnahmung der Anzahlung anzuwenden ist, d. h. aktuell noch 16 %. Wird die Leistung, auf die sich die Anzahlung bezieht, erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt (s.o.), unterliegt die Leistung insgesamt dem Steuersatz von 19 %. Die „Nachversteuerung“ der Anzahlung erfolgt im Rahmen der Schlussrechnung und ist in dem Umsatzsteuer-Voranmeldezeitraum vorzunehmen, in dem die Leistung ausgeführt wurde. Steht hingegen bereits bei der Vereinnahmung der Anzahlung fest, dass die entsprechende Leistung erst nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird, kann der leistende Unternehmer bereits in der Anzahlungsrechnung den künftigen (richtigen) Umsatzsteuersatz von 19 % anwenden.

Achtung bei Registrierkassen: Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen einsetzen, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 01.01.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Anhebung des Umsatzsteuersatzes zum 01.01.2021 stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns bei Bedarf bitte an.

2. BREXIT – Umsatzsteuerfragen im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU

Das Vereinigte Königreich (UK) ist bekanntlich nicht mehr Teil der Europäischen Union. Die Übergangsphase endet zum 31.12.2020. Dies hat umfassende Änderungen für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Liefer- und Leistungsbeziehungen von deutschen Unternehmern mit Unternehmern in UK zur Folge, da für diese Liefer- und Leistungsbeziehungen die Vereinbarun-

gen des europäischen Mehrwertsteuersystems nicht mehr gelten. UK gilt somit **ab dem 01.01.2021** umsatzsteuerlich als **Drittlandsgebiet**.

Die umsatzsteuerlichen Konsequenzen möchten wir Ihnen im Folgenden kurz darstellen:

- Warenlieferungen in das UK sowie aus dem UK stellen zukünftig keine steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. innergemeinschaftlichen Erwerbe mehr dar.

Sie sind nach den Umsatzsteuerregeln zukünftig allenfalls steuerbefreite Ausfuhrlieferungen bzw. in Deutschland zu besteuernde Einfuhrlieferungen aus dem Drittland.

Beachten Sie bitte: Das Rechnungswesen (insbesondere die Stammdaten und die umsatzsteuerliche Verschlüsselung der britischen Geschäftspartner) muss zum 01.01.2021 entsprechend angepasst werden.

Der Nachweis, dass der Abnehmer im UK ein Unternehmer ist, kann zukünftig nicht mehr durch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erfolgen. Darüber hinaus verlieren die Gelangensbestätigung und die Zusammenfassende Meldung in Bezug auf das UK an umsatzsteuerlicher Bedeutung.

Zum Nachweis der Warenbewegungen ist zukünftig der sog. Ausgangsvermerk im elektronischen Ausfuhrverfahren (ATLAS) notwendig. Außerdem sind die übrigen zollrechtlichen Vorschriften (z.B. Statistische Meldungen) zu beachten.

- Sonstige Leistungen, die deutsche Unternehmer von britischen Unternehmern empfangen (insbesondere Dienstleistungen), werden in Deutschland weiterhin nach dem Empfänger-ortprinzip und dem sogenannten Reverse-Charge-Verfahren umsatzsteuerlich beurteilt werden. Das heißt, dass der deutsche Unternehmer für den Unternehmer aus dem UK die deutsche Umsatzsteuer anmelden und abführen muss. Der deutsche Unternehmer hat grundsätzlich einen Vorsteuerabzugsanspruch in gleicher Höhe.
- Sonstige Leistungen, die deutsche Unternehmer an britische Unternehmer erbringen, werden vermutlich ebenfalls weiterhin in den UK nach dem Reverse-Charge-Verfahren beurteilt werden. Hierzu ist der Erlass mit den neuen britischen Vorschriften noch abzuwarten.
- Für Sonstige Leistungen an britische Nichtunternehmer, die in UK der Umsatzbesteuerung unterliegen, liegen noch keine abschließenden Regelungen vor. Vermutlich sind deutsche Unternehmer zukünftig verpflichtet, sich in den UK registrieren zu lassen. Inwieweit Vereinfachungsverfahren - wie das MOSS-Verfahren bzw. OSS-Verfahren - zukünftig Anwendung finden, ist ebenfalls noch unklar.
- Vorsteuer-Vergütungsanträge für britische Vorsteuer, die bis zum 31.12.2020 angefallen ist, können bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Wie die Vergütung von Vorsteuern für Zeiträume danach geregelt wird, bleibt abzuwarten.

Für Unternehmer, die bislang zwar im Handel mit dem UK, aber ausschließlich innerhalb des europäischen Binnenmarktes tätig waren und daher bisher nicht mit dem Zoll in Berührung gekommen sind, sind darüber hinaus insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Diese Unternehmer müssen sich bei den deutschen Zollbehörden registrieren lassen. Auf Antrag wird das örtlich zuständige Hauptzollamt eine sogenannte Economic Operators' Registration and Identification-Number (EORI-Nummer) erteilen.
- Der Informationsaustausch (etwa in Form der Zollanmeldung) zwischen den Unternehmern und den Zollbehörden erfolgt prinzipiell elektronisch. Für die Nutzung des hierfür bestehenden IT-Systems ATLAS bedarf es unter anderem einer Anmeldung und einer zertifizierten Software.
- Für Handelsware muss geprüft werden, welche speziellen Marktzulassungsbestimmungen im UK gelten und welche Dokumente, Lizenzen und Zertifikate zukünftig für die Export- und Importwaren erforderlich sind, die aus der EU in das UK eingeführt werden bzw. aus dem UK in die EU eingeführt werden.
- Es müssen ggf. Registrierungen und Voranmeldungen bei den britischen Behörden für die einzuführenden Produkte vorgenommen werden sowie ggf. zusätzlich erforderliche Unterlagen in UK oder in der EU beantragt werden.
- Wenn Waren im Wert von mehr als 135 £ als Pakete verschickt werden, sind Einfuhrumsatzsteuer, Zollabgabe (und ggf. Verbrauchsteuer) vom Käufer im UK zu entrichten und durch den Paketdienstleister einzuziehen.
- Bei einem Warenwert von weniger als 135 £ und Versand als Pakete an einen Käufer in UK muss der Versender die Einfuhrumsatzsteuer entrichten.

Abschließender Hinweis: Für den Warenverkehr zwischen **Nordirland** und Deutschland wird es **keine** wesentlichen Änderungen geben.

3. Solidaritätszuschlag entfällt teilweise ab 2021

Mit dem „Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ wird die Abschaffung des Soli-Zuschlags gesetzlich definiert und der Soli in einem ersten Schritt – ab 2021 – zugunsten niedriger und mittlerer Einkommen schrittweise zurückgeführt.

Bereits bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze in Höhe von EUR 972,00 / EUR 1.944,00 für Einzel- / Zusammenveranlagung festgelegt. Diese Freigrenze wird nun auf EUR 16.956,00 / EUR 33.912,00 angehoben, so dass im Ergebnis bis zu einem zu versteuernden Einkommen in Höhe von EUR 61.717,00 / EUR 123.434,00 (Einzel- / Zusammenveranlagung) der Solidaritätszuschlag vollständig entfällt. Bei Überschreitung dieser Grenzen gilt bis zu einer zu versteuernden Einkommensgrenze von EUR 96.409,00 / EUR 192.818,00 eine sog. (Ab)Milderungszone. Nach Überschreiten der Zone bleibt der Soli-Zuschlag bei 5,5 %.

Hinweis: Der Solidaritätszuschlag wird bei den der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften aus Kapitalvermögen und bei der Körperschaftsteuer (insb. GmbH) nicht abgeschafft oder abgemildert.

4. Anhebung der Entfernungspauschale für „Fernpendler“ ab 2021

Die sog. Pendlerpauschale bleibt auch ab dem Jahr 2021 bis zu 20 km bei EUR 0,30. Sie wird jedoch befristet für die Jahre 2021 bis 2023 ab dem 21. Kilometer auf EUR 0,35 angehoben. Für die Jahre 2024 bis 2026 gilt ab dem 21. Kilometer eine darüber hinaus weiter erhöhte Pauschale in Höhe von EUR 0,38. Damit erhöhen sich ebenso die vom Arbeitgeber steuerlich begünstigten Fahrtkostenzuschüssen an die Arbeitnehmer/innen.

Die Erhöhung der Pendlerpauschale wirkt sich zudem auch auf die Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung aus.

5. Anhebung des Mindestlohns zum 01.01.2021

Mit Erinnerung an die Ausführungen in unserem Oktober-Rundschreiben weisen wir noch einmal darauf hin, dass der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2021 auf brutto EUR 9,50 angehoben wird. In einem weiteren Schritt folgt dann zum 01.07.2021 die Erhöhung auf brutto EUR 9,60.

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Auch Praktikanten haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf den Mindestlohn. Ausgenommen vom Erhalt des Mindestlohns sind jedoch z. B. Auszubildende, ehrenamtlich Tätige, Teilnehmer/innen an einer Maßnahme der Arbeitsförderung und Angestellte mit Branchentarifverträgen.

Bei geringfügig Beschäftigten, den sog. Minijobbern, sollte geprüft werden, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt EUR 450,00 pro Monat überschritten wird.

6. Verlängerung der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe Phase 2

In unserem November-Rundschreiben hatten wir Sie bereits darüber informiert, dass die Überbrückungshilfe für die Monate September bis Dezember (sogenannte Phase 2) unter verbesserten Bedingungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe der Phase 1 fortgeführt wird. Unter Einwirkung des Deutschen Steuerberaterverbandes wurde die Antragsfrist für diese 2. Phase nun vom ursprünglich vorgesehenen 31.12.2020 auf den 31.01.2021 verlängert.

Anmerkung: Es ist bereits heute bekannt, dass die Überbrückungshilfe ein weiteres Mal mit einer sogenannten Überbrückungshilfe Phase 3 verlängert wird und ihre Konditionen nochmals verbessert werden sollen. Wir informieren Sie selbstverständlich umgehend, sobald diesbezüglich weitere Informationen bekannt sind.

7. Geschenke an Geschäftsfreunde

„Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr EUR 35,00 ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten EUR 35,00 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sind Geschenke bis EUR 10,00. Hier geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich um sogenannte Streuwerbeartikel handelt, für die zudem die sonst einzuhaltende Aufzeichnungspflicht der Empfänger entfällt.

Die eingangs erwähnten Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde sind grundsätzlich von den Geschäftspartnern als betriebliche Einnahme zu versteuern. Um dies zu verhindern, hat der Zuwendende jedoch die Möglichkeit, die Aufwendungen von bis zu EUR 10.000,00 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und pauschaler

Kirchensteuer) versteuern. Der Aufwand für die pauschale Steuer stellt jedoch beim Zuwendenden keine Betriebsausgabe dar! Der Empfänger ist zudem von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit, Geburt eines Kindes, Geschäftsjubiläum) im Wert von bis zu EUR 60,00 müssen nicht pauschal besteuert werden. Übersteigt der Wert für das Geschenk an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass jedoch die EUR 35,00 Grenze, ist es – wie die nicht aus persönlichem Anlass zugewendeten Geschenke auch – nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

8. Verbilligte Vermietung einer Wohnung ab 2021 neu geregelt

Insbesondere bei der Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken an Angehörige (wie z. B. Kinder, Eltern oder Geschwister) ist darauf zu achten, dass der Mietvertrag so geschlossen wird, wie er auch unter fremden Dritten geschlossen worden wäre. Neben der vereinbarten Höhe der Kaltmiete bezieht sich dies auch darauf, dass die vereinbarten Mieten entsprechend dem Mietvertrag tatsächlich geleistet und Nebenkosten schlussgerechnet werden. Wird diese sogenannte Fremdüblichkeit nicht eingehalten, wird u.U. das Mietverhältnis insgesamt nicht anerkannt. Hieraus folgt insbesondere, dass die mit der Vermietung zusammenhängenden Werbungskosten steuerlich nicht geltend gemacht werden können.

Soll der Werbungskostenabzug in voller Höhe erhalten bleiben, ist eine sogenannte Entgeltlichkeitsgrenze einzuhalten: Diese Grenze beträgt ab 2021 (wie bisher bereits) 66 % der ortsüblichen Miete. Neu hingegen ist, dass auch bei Vereinbarung einer Miete von 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 %, eine volle Anerkennung der Werbungskosten ab dem 01.01.2021 möglich ist, wenn eine (positive) Totalüberschussprognose vorgelegt werden kann. Erst wenn die vereinbarte Miete künftig weniger als 50 % der ortsüblichen Marktmiete beträgt, geht das Finanzamt generell von einer teilentgeltlichen Vermietung aus und kürzt die Werbungskosten anteilig.

Die vorstehende anteilige Kürzung der Werbungskosten kommt nicht nur bei der Vermietung an nahe Angehörige, sondern auch bei der Vermietung an fremde Dritte zum Tragen. Es ist daher generell zu empfehlen, sämtliche Mietverhältnisse einer regelmäßigen Prüfung zu unterziehen und die Miete gegebenenfalls anzupassen. Sollten Sie hierbei Hilfe benötigen, helfen wir Ihnen gerne.

9. Steuerterminkalender 2021

Unseren Steuerterminkalender, dem Sie die wichtigsten Abgabe- und Zahlungstermine für 2021 entnehmen können, haben wir, wie Sie es gewohnt sind, als Anlage beigefügt.

Wichtiger Hinweis: Steuerpflichtige, die ihre Einkünfte anhand einer sogenannten Einnahmenüberschussrechnung ermitteln und die Umsatzsteuer aus einer Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2020 bzw. das vierte Quartal 2020 per Überweisung zahlen, müssen die Überweisung vor dem 10.01.2021 ausführen, da es ansonsten zu einer Versagung der Umsatzsteuer als Betriebsausgabe in 2020 kommen kann. Die Betriebsausgabe würde sich dann erst in 2021 auswirken.

Zum Schluss weisen wir darauf hin, dass unser Büro in der Zeit vom 23.12.2020 bis zum 01.01.2021 geschlossen bleibt. Wir sind ab dem 04.01.2021 wieder wie gewohnt für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen auch auf diesem Wege eine ruhige, besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
HRP von Hollen, Rott und Partner

Steuerart	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Vorauszahlungen^{1,2)}:												
Einkommensteuer												
Körperschaftsteuer			10. / (15.)			10. / (14.)			10. / (13.)			10. / (13.)
Voranmeldungen und Vorauszahlungen¹⁾:												
Umsatzsteuer												
Lohnsteuer												
a) Monatszahler ²⁾	11. / (14.)	10. / (15.)	10. / (15.)	12. / (15.)	10. / (14.)	10. / (14.)	12. / (15.)	10. / (13.)	10. / (13.)	11. / (14.)	10. / (15.)	10. / (13.)
b) Vierteljahreszahler ²⁾	11. / (14.)			12. / (15.)			12. / (15.)			11. / (14.)		
- bei Dauerfristverlängerung USt		10. / (15.)			10. / (14.)			10. / (13.)			10. / (15.)	
c) Jahreszahler ²⁾	11. / (14.)											
d) ZM für Vormonat	25.	25.	25.	26.	25.	25.	26.	25.	27.	25.	25.	27.
Vorauszahlungen¹⁾:												
Gewerbesteuer												
Grundsteuer:												
a) Vierteljahreszahler ²⁾		15. / (18.)			17. / (20.)			16. / (19.)			15. / (18.)	
b) Halbjahreszahler ²⁾		15. / (18.)						16. / (19.)				
c) Jahreszahler ²⁾								16. / (19.)				
Anmeldung und Zahlung:												
Sozialversicherungsbeiträge ³⁾	25. / (27.)	22. / (24.)	25. / (29.)	26. / (28.)	25. / (27.)	24. / (28.)	26. / (28.)	25. / (27.)	24. / (28.)	25. / (27.)	24. / (26.)	23. / (28.)

Anmerkung:

- 1) Für Voraus- und Abschlusszahlungen erweist die 3-tägige Schonfrist nur, wenn die Zahlung per Überweisung erfolgt oder der Steuerpflichtige die fälligen Beiträge per Lastschrift abbuchen lässt. Bei Scheckzahlung muss der Scheck bereits 3 Tage vor Fälligkeit der Zahlung dem Finanzamt vorliegen!
- 2) Die in Klammern angegebenen Daten stellen den Steuertermin unter Ausnutzung der 3-tägigen Zahlungsfrist dar, diese gilt nur bei Zahlung per Überweisung oder Lastschrift, nicht jedoch bei Scheckzahlungen.
- 3) In Fall des Lastschriftverfahrens: Vorlage der Beitragsnachweise bis zum angegebenen Termin um 000 Uhr. Bis zu dem in Klammern angegebenen Termin muss der Beitrag beim Sozialversicherungsträger eingegangen sein. Ohne Lastschriftverfahren: Vorlage der Beitragsnachweise und Zahlungseingang bis zum in Klammern angegebenen Termin.